

Protokoll

über die Befehle des im Gebiete des K.K. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch an das österreichisch-lingstauische Kreisgericht angebrachten Beschlusses über die Ausführung der zu diesem Zwecke bei der Sitzung vom 28. mit 29. November 1913 getroffenen Massnahmen.

Bei der Sitzung waren gegenwärtig:

Herr Karl von der Mauer
Stuhl. Kreisamtsrat
Stuhl. Lingstauisches
Landeskommissar
Herr Gabriel Kiemer
Stuhl. Oberrichter
Landeskommissar
Herr Julius Hartmann
Stuhl. Landammann

Herr Dr. Alois Fischer
K.K. Ling. Oberrichter
Herr Franz Martin Gellwachs
K.K. Ling. u. Oberrichter
Herr Josef Lanter
Landeskommissar
des Grundbesitzkatasters.

Für die Gemeinde Ruggell

Herr August Büchel
Ortsvorsteher
Herr Peter Büchel
Gemeindevorstandsmitglied
Herr Johann Flopp
Gemeindevorsteher

Für die Gemeinde Allersdorf

1. Katastralgemeinde Köfels:
Herr Josef Rheinberger
Vorsteher
Herr Alois Müller
Gemeindevorsteher
Herr Ludwig Summer
Gemeindevorsteher

Für die Gemeinde Schellenberg

Herr Anton Fleissler
Ortsvorsteher

Für die Gemeinde Fosters

Herr August Geiger
Gemeindevorsteher

Herr Hermann Meier
Grundbesitzer

Herr Elias Goop,
Meldungsführer

Herr Johann Wette
Grundbesitzer

Herr Josef Mayer
Grundbesitzer

für die Gemeinde Mowren: für die Gemeinde Tisis:

Herr Emil Beckner
Ordnungsführer

Herr Johann Ritter
Grundbesitzer

Herr Markus Ritter
Meldungsführer

Herr Ludwig Gehrmann
Gemeindevorstand

Herr Andreas Güt
Ordnungsführer

Herr Franz Josef Gsteu
Meldungsführer

Das Grund mir vorläufigem Lokalschul-
ung nachher eine internationale Commission am 4. Au-
gust 1905 über die Befreiung des im Gebiet der Bezirk-
samtgemeinde feldkirch konstatieren Grenzgebieten an der
österreichisch-italienischen Grenze übertragen worden
das K. K. Ministerium das Innere wird das in die K. K.
Statistik in Innsbruck veröffentlichte Verzeichnis vom 17.
März 1912 Bl. 35443 in 1911 genehmigt zur Kenntnis
genommen fort.

Die K. K. Statistik in Innsbruck hat darauf mit
Vertrag vom 27. März 1913 III 1383/3 die Bezirksgrenze-
sammlung feldkirch beauftragt:

1.) die Richtigstellung der Grenzpunkte von freigelegten
Auen in den österreichischen Grenzgebieten,

2.) die Festsetzung der Anmerkungen in den in-
bestimmten Grenzpunkten im Sinne des mit der
höchsten kaiserlichen Regierung in Velditz durch-
geführten Verträge.

3.) Mit dem Beschlusse vom 9. Juni 1913 III 711/6 hat die k. k. Staatsverwaltung infolge Beschlusses des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1913 Zl 13058 die k. k. Bezirkshauptmannschaft angewiesen einen im angefallenen Grenzstreifen von der norwalgischen Grenzlinie mit Preußen zwischen Merxhausen und dem Hofen für Kind wieder aufzustellen zu lassen.

Es ist nun zu erwägen, daß die selbst angeführte Richtigstellung sich als notwendig erweisen sollte, da ein Grenzstreifen oberhalb.

ad 2 u. 3 Die Einmündung des Grenzstreifens in den unbestimmten Grenzstreifen sowie die Aufhebung des im angefallenen Grenzstreifens ist Gegenstand des kommissionellen Befragens. Die Kommissionen werden einmündlich mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Verbindung bestimmt.

Die Kommissionen sind am 28. November bei den beiden Hofen-Altenstadt zusammen und beginnend von dort die Grenze bis zum Grundbesitz bei Linsdorf / Gemeinde Altenstadt: / Offenerische Gemeinde, Altenstadt

Linienstreifen Gemeinde, Schellenberg u. Ruggell.

Am 29. November sind die Kommissionen bei der Kirche in Hofen zusammen und beginnend von dort sind die Grenze bis zum Kreisweg / Gemeinde, Ysis: / Offenerische Gemeinde, Ysis u. Ysis.

Linienstreifen Gemeinde, Merxhausen.

A. Gemeinde Nofels

1.) Der Hofen N^o 20, bezeichnet mit F. L. und k. k. wurde am 2. Juni 1913 neu angeordnet. Da sich ein alter Grenzstreifen

und eines hiesigen Löffling, welches auf einer, welches sich
 die Kommission für die Ansetzung des Steins von dem
 hiesigen Löffling. Im übrigen entspricht auch der neue
 Standort der Grenzbeschreibung vom Jahre 1835. Der Stein
 steht genau auf der Grenze oberhalb der dort aufspringenden
 Quelle. Seine Aufzeichnung vom Jahre 21 wurde nach
 der Ansetzung des letzteren mit 20.5 m direkt gemessen.

2.) Der Stein 21 würde in dem vorübergehenden
 Grenzbeschalt liegen und weggeführt werden. So würde von dem
 alten Stein, 6 Fuß von der Grenze; Distanz: 1) mit
 einer auf linksseitigen Seite, nach rechts steht.
 So liegt auf einer Steinplatte. Seine Distanz
 zum inneren Ende des Steins 22 beträgt 56.7 m.
 aus der Original Mappe vom Jahre 1856 mit
 der nämlichen Distanz entspricht.

3.) Stein N° 26 würde am alten Standort auf-
 recht und unverändert weggeführt werden. Dagegen
 würde konstatiert, daß der Grenzbeschalt an dieser Stelle
 auf linksseitiger Seite verlegt worden ist, so daß derselbe
 nunmehr 3.8 m links vom Stein fließt. Die Grenze bildet
 nach wie vor der dazu gehörige aben rechts davon in seiner
 Entfernung von 3 m rechts vom Stein folgende Grenz-
 graben.

4.) Stein N° 31 würde nicht mehr weggeführt werden, esin-
 wohl dessen Standort ungenügend festgestellt worden ist.
 Die Kommission vereinigte sich dahin, einen neuen Stein
 mit der N° 31 auf die nämliche Stelle des dort befindlichen
 Steins zu versetzen, an diesem Standort mit Rücksicht auf die
 Parzellenbesitzer gegenüber dem früheren als der früheren
 befinden würde. Der neue Stein würde durch ca 6 m
 gegen den Stein N° 30 gerückt. Provisoriell würde für den neuen
 zu beschaffenden Stein 31 ein Block angekauft.

5.) Stein N^o 32 befindet sich unter dem Köpfe des in dem 80 m hohen unregelmäßigen Steinbauwerks. Stein N^o 33 wurde früher mit dem alten nicht mehr bestehenden Steinbauwerk übereinander u. befindet sich nunmehr über dem Standort des Steines N^o 32. Stein N^o 32 zeigt nicht mehr die ursprüngliche Anordnung wurde mit Rücksicht auf das obgenannte Spritzen der Kommission nicht sein nötig gemacht. Stein N^o 33 ersetzt nunmehr N^o 32 und beschließt die Kommission die Anordnung des fünften Steines 33 auf N^o 32.

Womöglich Anmerkung des Vorstands zwischen dem Stein und Steinwerk, ca 50 m breit wurde mit Rücksicht auf die vorhandenen Grottenöffnungen nicht möglich abgefahren.

B. Tosters

1.) Das im Jahre 1835 angelegte Steinwerk, bezeichnet mit K.K. F.L. 2 wurde von einem ursprünglichen Standort polid wieder verlegt. Es befindet sich 10 Fuß entfernt vom Springbrunnen auf östlichem Boden.

2.) Der Standort des fünften Steines N^o 5 wurde gemäß der Grund der Grenzbestimmung von Josen 1835 u. des Messen v. 1850 und übereinstimmend mit dem Ungerben der Anstaltsverwaltung ermittelt. Es sollte nicht provisorisch ein Pfahl niedergelassen. Ruffen der früheren Anmerkung: Piloten, Lottchen, Stein: würden nur die unmittelbare Stelle angeben. Als nächster Stein ist konform dem bestehenden ein großer Stein notwendig. Die gemessene Distanz vom Stein 2 betrug 228.5 m u. ist verlegt dem Maß des des Messen.

C. Tisis

Die in der Grenzbestimmung von 1835 nicht verzeichneten und die Reststellungsvermessung von Josen

1856 stammenden Grenzstein N^o 1, und 3 sowie ein mit L, Ti, To. und der Jahreszahl 1856 bezeichnete Stein würden in die Grenzbegehung einbezogen und von der geodätischen Kommission als Kreisgrenzstein anerkannt.

1.) Der Stein L, Ti, To, ohne Stämme wird mit der Jahreszahl 1856 bezeichnet, würde an seinem alten Standort, 6 Fuß von der Grenzbegehung, auf Liniensteinen Boden, festgesetzt werden. Er würde an seinem alten Standort wieder aufgestellt und mit Gießsteinen markiert.

2.) Der Stein N^o 3 der Katastralvermessung würde an die Stelle des Grenzsteines, jedoch ohne im Boden, gesetzt werden. Der Stein ist infolge Unachtsamkeit stark abgenutzt und als Grenzstein nicht geeignet. Es würde beschlossen, einen neuen kleineren Stein zu setzen und zwar aus Kieselsteinen, die außerhalb des Grenzgebirges und nicht in einem Entfernung von 1.70 m auf Liniensteinen Boden provisorisch ein Pfahl zu schlagen. Der Besitzer des benachbarten Grundstückes ist Kreisrat Bühler N^o 18 Neuren.

3.) Stein N^o 1 der Katastralvermessung würde in Ordnung befunden.

Zur Orientierung der letzgenannten Steine von der Vermessung und dem Jahre 1835 wurde beschlossen, die obigen Steine L, Ti, To, 3 und 1 sowie den Stein N^o 2 unter Markstein mit der Jahreszahl 1893 wie folgt neu zu nummerieren:

- N^o 1 erfüllt die N^o 1 a
- N^o 2 " " " 2 a
- N^o 3: einm. Stein / " " 3 a
- L, Ti, To " " " 4 a

Die vierzigjährige dieses 4 Thiers in die Kreisgrenz-
unterteilung wurde wegen der großem fassungsver-
mögen der Gängeverteilung für notwendig befunden.

Dazu zu beschaffen sind darunter folgende Thiere:

N^o 1 Gemischtes Geschlecht ein kleineres Thier Kugel-
förmig, 3 Fuß lang ca 1 1/2 Fuß in der Höhe am Kopf,

N^o 2 ein gleichfalls ein kleineres Thier,

N^o 3 ein großes Thier 3 1/2 Fuß lang, oben Kugel-
förmig zugespitzt.

71 In großen Thieren haben die Drogenmengen K.K.
mit F.L. mit die bequämliche Ziffer, die kleineren Thiere
mit O und mit der anderen Seite mit I und die
bequämliche Ziffer.

Für den Kaiserlichen Herrn M. Kati.
Kathol. v. In der Stadt
In Wien

Joseph
K. K. Hof- und
Kammer-Physikus

Erwin v. Ab. Jung

v. Land-Physikus

Johann Anton
v. Fuchs

Ruggell

August Büchel Vorsteher

Des Büchel Gemeinderat

Josef Hoog
Puffin

Dr. Meisbacher

h. h. Ober-Commissar

Joh. Altmanns

h. h. Ober-Physikus

Jos. Fankner

K. K. Emid. Hauptarzt

des h. h. Hof- und
Kammer-Physikus

Anton Müller

Donny v. v. v.

Johann Wette

Josef Heger

34. 80/Bag. 79. 1915.

Wollnberg
Antonius Hofbauer
Wollnberg

Eruditorisch erfüllt
Bismarck-Gesellschaft
Sr. Josef Götter.

Gesamter Vorstand
Gründungsmitglied.

Heinrich Geyer
Wollnberg.

Blumen:

Emil Br. Hering
Wollnberg

Johann Ritter
Gründungsmitglied
G. Martin Ritter
Wollnberg.

Pl. 22. 109.

Wollnberg
Blumen, am 11. September 1914
Für den K. K. Wollnberg des Jahres.

Wollnberg

